

## Verordnung

### der Oö. Landesregierung, mit der das "Goiserer Weißenbachtal" in der Gemeinde Bad Goisern als Europaschutzgebiet bezeichnet wird

Auf Grund des § 15 Abs. 2 und des § 24 Abs. 1 und 2 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001, LGBl.Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl.Nr. 54/2019, wird verordnet:

#### § 1

##### Bezeichnung

Das "Goiserer Weißenbachtal" in der Gemeinde Bad Goisern, pol. Bezirk Gmunden, (offizielle Gebietskennziffer AT 3144000) ist gemäß dem Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 14. Dezember 2018 (§ 7 Z 2) Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. IV der "FFH-Richtlinie" (§ 7 Z 1) und wird als "Europaschutzgebiet "Goiserer Weißenbachtal"" bezeichnet.

#### § 2

##### Grenzen

Das Europaschutzgebiet "Goiserer Weißenbachtal" umfasst jenes Gebiet, das mit Verordnung der Oö. Landesregierung, LGBl.Nr. 76/2013 als Naturschutzgebiet "Goiserer Weißenbachtal" in der Gemeinde Bad Goisern festgestellt wurde.

#### § 3

##### Schutzzweck

Schutzzweck des Europaschutzgebietes "Goiserer Weißenbachtal" (§ 1) ist die Erhaltung oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

1. der in der Tabelle 1 angeführten natürlichen Lebensräume des Anhangs I der "FFH-Richtlinie" (§ 7 Z1)

Tabelle 1

Codebezeichnung gemäß der „FFH-Richtlinie“	Bezeichnung des Lebensraumes
3220	Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation
3240	Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von <i>Salix eleagnos</i>
4070	* Buschvegetation mit <i>Pinus mugo</i> und <i>Rhododendron hirsutum</i>
6170	Alpine und subalpine Kalkrasen
8120	Kalk- und Kalkschieferschutthalden der montanen bis alpinen Stufe
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
9130	Waldmeister-Buchenwald
9150	Mitteuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald
9410	Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder

9420	Lärchen-Arvenwälder auf Kalk
------	------------------------------

und

2. der in der Tabelle 2 angeführten Pflanzenart des Anhangs II der "FFH-Richtlinie" (§ 7 Z1) und deren Lebensraums

Tabelle 2

Codebezeichnung gemäß der „FFH-Richtlinie“	Art	Beschreibung des Lebensraumes
1902	Frauenschuh ( <i>Cypripedium calceolus</i> )	Bevorzugt in Horststandorten vereinzelt in schattigen Laubwäldern (wie etwa Buchenwälder) oder an buschigen Berghängen bis zu Höhenlagen von 2000 m. Besiedelt werden lichte Laub-, Misch- und Nadelwälder, Gebüsche, Lichtungen und Säume auf kalkhaltigen, teils oberflächlich durch Nadelstreu versauerten Lehm-, Ton- und Rohböden. Die Art kann ungünstige, z.B. zu schattige Bedingungen als "unterirdische Pflanze" überdauern.
1381	Grünes Gabelzahnmoos ( <i>Dicranum viride</i> )	Wächst meist an Stammbasen von Laub- oder Nadelbäumen in luftfeuchten Laub- oder Mischwäldern mit relativ offenem Kronendach. Epiphytisch auf Borke von Laubbäumen vor allem im bodennahen Bereich und auf morschem Holz, weniger häufig auf Humus oder Silikatgestein. Oftmals an Buchen mit einem BHD von 30-80 cm mit gut strukturierter Rinde in alten Laub- oder Mischwäldern mit hoher Luftfeuchtigkeit.

#### § 4

##### Erlaubte Maßnahmen

Die im § 2 der Verordnung, mit der das "Goiserer Weißenbachtal" in der Gemeinde Bad Goisern als Naturschutzgebiet festgestellt werden, LGBl.Nr. 76/2013, festgelegten erlaubten Eingriffe führen keinesfalls zu

einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.

## § 5

### Ziel des Landschaftspflegeplans

(1) Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans ist es, durch geeignete Pflegemaßnahmen gemäß § 6 einen günstigen Erhaltungszustand der in diesem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen gemäß der Tabelle 1 und der Pflanzenart gemäß der Tabelle 2 zu gewährleisten.

(2) Die Umsetzung der Pflegemaßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustands erfolgt vorrangig im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen mit den jeweils nutzungsberechtigten Personen.

## § 6

### Landschaftspflegeplan

Gemäß § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 werden jene Maßnahmen bezeichnet, die geeignet sind,

1. einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 3 genannten natürlichen Lebensräume zu gewährleisten

Tabelle 3

Bezeichnung des Lebensraumes	Pflegemaßnahmen
3220 Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation	Vermeidung von Regulierungsmaßnahmen und sonstigen flussbaulicher Maßnahmen; Erhalt der Gewässergüteklasse.
3240 Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von <i>Salix eleagnos</i>	Vermeidung von Regulierungsmaßnahmen und sonstigen flussbaulicher Maßnahmen; Erhalt der Gewässergüteklasse.
*4070 Buschvegetation mit <i>Pinus mugo</i> und <i>Rhododendron hirsutum</i> ( <i>Mugo-Rhododendretum hirsuti</i> )	Keine übermäßige Nutzung von <i>Pinus mugo</i> .
6170 Alpine und subalpine Kalkrasen	/
8120 Kalk- und Kalkschieferschutthalden der montanen bis alpinen Stufe ( <i>Thlaspietea rotundifolii</i> )	/
8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	Vermeidung der Errichtung von Klettersteigen oder Klettergärten, vordringlich in Felsbereichen mit vermehrt auftretender Kalkfelsspaltenvegetation.
9130 Waldmeister-Buchenwald ( <i>Asperulo-Fagetum</i> )	Außernutzungsstellung oder zumindest Begrenzung der Schlaggrößen; Belassen von liegendem und stehendem Totholz;

	Verlängerung der Umtriebszeiten; Belassen der Strauchschicht; Belassen von Schlägerungsresten; Entfernen nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Naturverjüngung bzw. Aufforstung unter Förderung gesellschaftstypischer Gehölze; Wildstandsregulierung in Richtung eines mit der Waldgesellschaft verträglichen Wildstandes; Schutz der (Natur-)Verjüngung.
9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)	Außernutzungsstellung oder zumindest Begrenzung der Schlaggrößen; Belassen von liegendem und stehendem Totholz, Verlängerung der Umtriebszeit; Belassen der Strauchschicht; Belassen von Schlägerungsresten; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Naturverjüngung bzw. Aufforstung unter Förderung gesellschaftstypischer Gehölze; Wildstandsregulierung in Richtung eines mit der Waldgesellschaft verträglichen Wildstandes; Schutz der (Natur-)Verjüngung.
9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea)	Außernutzungsstellung; Wildstandsregulierung in Richtung eines mit der Waldgesellschaft verträglichen Wildstandes; Schutz der (Natur-) Verjüngung.
9420 Alpiner Lärchen und/oder Arvenwald	Gezielte Förderung / Aufforstung der Arve (Zirbe) an geeigneten Standorten unter Vermeidung negativer Sekundäreffekte auf andere Schutzgüter (etwa auf Raufußhühner); Verbot der Entnahme von Zirben-Zapfen.

und

2. einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 4 genannten Pflanzenart zu gewährleisten

Tabelle 4

Bezeichnung der Art	Pflegemaßnahmen
1902 Frauschuh ( <i>Cypripedium calceolus</i> )	Verbot der Entnahme sämtlicher Pflanzenteile.
1381 Grünes Gabelzahnmoos ( <i>Dicranum viride</i> )	Erhalt des Laubholzanteils, insbesondere der Erhalt schrägstehender Bäume. Bei Durchforstungsmaßnahmen sollten zumindest einige Altbäume mit der Art stehenbleiben, um von hier aus eine Wiederbesiedlung zu ermöglichen. Vermeidung der Veränderung kleinklimatischer Standortverhältnisse, etwa durch Freistellung von Trägerbäumen. Beschränkung der Entnahme von Laubbäumen auf einzelne Exemplare oder kleine Gruppen mit einem Brusthöhendurchmesser $\leq 30$ cm bzw. Nadelgehölzen von $\leq 50$ cm.

## § 7

### Verweisungen

Die in dieser Verordnung zitierten unionsrechtlichen Vorschriften stehen derzeit in folgender Fassung in Geltung:

1. „FFH-Richtlinie“: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S 7 ff., in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 193 ff., und der Berichtigung durch ABl. Nr. L 95 vom 29.3.2014, S 70;
2. „Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 14. Dezember 2018“:  
Durchführungsbeschluss der (EU) 2019/17 der Kommission vom 14. Dezember 2018 zur Annahme einer zwölften aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der alpinen biogeografischen Region, ABl. Nr. L 7 vom 9.1.2019, S 28 ff.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung  
**Dr. Haimbuchner**  
Landeshauptmann-Stellvertreter